



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

Grundsatz zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (geregelt in § 12 PflSchG):

Pflanzenschutzmittel (PSM) dürfen nur angewandt werden, wenn sie zugelassen sind und nur in den festgesetzten Anwendungsgebieten und Anwendungsbestimmungen. Auf Nichtkulturland (z.B. Wege, Plätze) ist die Anwendung von PSM grundsätzlich verboten. Im Einzelfall können Ausnahmegenehmigungen von diesem Anwendungsverbot erteilt werden.

Zusätzlich gelten für die Anwendung von PSM auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, weitere Beschränkungen (geregelt in § 17 PflSchG). Auf diesen Flächen dürfen nur bestimmte PSM eingesetzt werden. Es darf nur ein PSM angewandt werden,

- das als **PSM mit geringem Risiko zugelassen** ist, oder
- für das die **Eignung zur Anwendung auf Flächen für die Allgemeinheit festgestellt** worden ist, oder
- das **für die Anwendung auf Flächen für die Allgemeinheit genehmigt** worden ist.

Diese Regelung dient dem Schutz der Allgemeinheit. Die Allgemeinheit umfasst jedermann, d.h. alle, ohne Ausnahme. Bei Gefahr im Verzug (einer Gefährdung der Allgemeinheit) können Ausnahmen genehmigt werden.

Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, werden bezüglich der Anwendungsbereiche in folgende Kategorien eingeteilt:

- 1 Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen)
- 2 Funktionsflächen auf Golfplätzen
- 3 Friedhöfe
- 4 Öffentliche Gärten
- 5 Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden (Innenraum)
- 6 Sport- und Freizeitplätze
- 7 Schul- und Kindergartengelände
- 8 Spielplätze
- 9 Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens
- 10 Sonstiges (z.B. Deiche)
- 11 Spiel- und Liegewiesen
- 12 Öffentlich zugängliche Gewächshäuser
- 13 Straßenbegleitgrün
- 14 Öffentlich zugängliche Wege und Plätze

Den aktuellen Stand der zugelassenen PSM für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, erfahren Sie auf den Internetseiten der Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, unter der Adresse:

http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/Flaechen_Allgemeinheit.pdf?__blob=publicationFile&v=31

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Zugelassene und genehmigte Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind

hier: AUSZUG ...

Auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, dürfen nur bestimmte Pflanzenschutzmittel angewendet werden. § 17 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) lässt drei Möglichkeiten zu:

- 1.) Zugelassene Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
- 2.) Zugelassene Pflanzenschutzmittel, deren Eignung im Zulassungsverfahren festgestellt worden ist
- 3.) Zugelassene Pflanzenschutzmittel, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, genehmigt worden sind

Pflanzenschutzmittel nach Nummer 1 sind bisher in Deutschland noch nicht zugelassen. Pflanzenschutzmittel nach Nummer 2 und 3 sind in dieser Datei aufgeführt (Tabellenblatt "Liste").

Die Zulassungen und Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, werden nicht pauschal für ein Pflanzenschutzmittel erteilt, sondern jeweils für bestimmte Anwendungen eines Pflanzenschutzmittels. Die Liste enthält jeweils kurze Beschreibungen dieser Anwendungen. Der vollständige Inhalt der Zulassungen mit Details zur Anwendung, Auflagen und Anwendungsbestimmungen sind entweder der online-Datenbank des BVL zu entnehmen oder dem Etikett des Pflanzenschutzmittels.

In dieser Liste werden die entsprechenden Pflanzenschutzmittel nur bis zu ihrem Zulassungsende geführt. Danach fallen sie heraus.

Erläuterungen zur Liste

Spalte G: Rechtsgrundlage der Anwendung - Zulassung gemäß § 17(1) Nr. 2 oder Genehmigung gemäß § 17(1) Nr. 3

Spalte H: Im Falle der Genehmigungen nach § 17(1) Nr. 3 sind Anwendungsbestimmungen oder Auflagen genannt, die zusätzlich mit der Genehmigung festgesetzt wurden; (diese finden sich nicht in den PSM-Verzeichnissen des BVL)

Spalte I: Markiert sind Einträge, die in der aktuellen Ausgabe der Liste neu erscheinen.

Spalten J bis W: Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, werden bezüglich der Anwendungsbereiche in Kategorien eingeteilt (siehe Tabellenblatt "Kategorien"). Die Kategorien sollen die Suche und Sortierung erleichtern; **maßgeblich für die Anwendung ist jedoch die Beschreibung des Anwendungsbereichs (Spalte E).**